

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bühl (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Besondere Leistungsfeststellung der 10. Klassen an den Gymnasien

Die **Kleine Anfrage 1335** vom 17. August 2016 hat folgenden Wortlaut:

Als Reaktion auf die furchtbaren Ereignisse des Amoklaufs am Gutenberg-Gymnasium in Erfurt wurde folgerichtig eine besondere Leistungsfeststellung (BLF) eingeführt, damit Schüler nicht ohne adäquaten Abschluss aus dem Gymnasium ausscheiden. Die BLF wird seit dem Jahr 2004 verpflichtend für alle Schüler der 10. Klassen am Gymnasium durchgeführt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch ist die Durchfallquote bei der BLF und wie viele Schüler haben sie in den Schuljahren 2010/2011 bis 2015/2016 geschrieben?
2. Wie viele Schüler der 10. Klassen wurden in den Schuljahren 2010/2011 bis 2015/2016 von der BLF befreit und aus welchen Gründen?
3. Wie viele Schüler wurden in den Schuljahren 2010/2011 bis 2015/2016 bei einem Auslandsaufenthalt von einem oder über einem Jahr befreit und wie viele Schüler bei einem Aufenthalt unter einem Jahr (Auflistung nach Schuljahren)?
4. Unter welchen Voraussetzungen sieht die aktuelle Rechtslage, nach Ansicht der Landesregierung, ein Nachschreiben der BLF in der 11. Klasse vor? Was wären die Folgen, wenn eine solche Prüfung nicht bestanden werden würde?
5. Wie schätzt die Landesregierung den Lernvorsprung, den ein Schüler aufgrund der dann bereits weitgehend abgelegten 11. Klasse hat, ein? Stellt dies im Sinne der Gleichbehandlung einen Nachteil für Schüler dar, die bereits in der 10. Klasse eine solche BLF schreiben mussten?
6. Besteht für Schüler, die die BLF nicht bestanden haben auch die Möglichkeit einer Versetzung in die 11. Klasse mit einem Nachschreibetermin?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. Oktober 2016 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die erbetenen Angaben sind in der Anlage^{*)} dargestellt.

Zu 2.:

Entsprechende Fälle werden vom zuständigen Ministerium nicht erfasst. Im Rahmen schulaufsichtlicher Prüfungen wurde ein Fall bekannt, in dem es zu einer Befreiung durch die Schule am Ende des Schuljahres 2015/2016 kam.

Zu 3.:

Statistisch werden diese Informationen nicht erhoben.

Zu 4.:

Vorbemerkung: Im Zuge der Prüfung der einschlägigen Rechtsvorschriften wurde festgestellt, dass die hier zur Anwendung kommenden Durchführungshinweise einer Klarstellung bedürfen. Diese wurde durch die Ministerin beauftragt und wird zurzeit erarbeitet. Im Folgenden wird die aktuell geltende Rechtslage dargestellt.

Für die Versetzung eines Schülers in die Klassenstufe 11 ist nach § 7 Abs. 6 Satz 2 ThürSchulG die erfolgreiche Teilnahme an der BLF zwingend notwendig. Als Spezialregelung schließt § 7 Abs. 6 Satz 2 ThürSchulG nach gängiger Verwaltungspraxis die Anwendung der allgemeinen Ausnahmeregelung des § 49 Abs. 1 Satz 2 ThürSchulG aus.

Wenn ein Schüler im Zeitraum der BLF in der Schule begründet, beispielsweise durch Krankheit oder durch einen ganzjährigen Auslandsaufenthalt, abwesend ist (vgl. §§ 5 ff. ThürSchulO), gibt es drei Möglichkeiten:

a) Wiederholung der Klassenstufe 10 (Nichtversetzung)

b) Nachholung der BLF zu einem späteren Zeitpunkt

Grundsätzlich ist ein Nachholtermin für die zentral geprüften Fächer der BLF vorgesehen. Der Zeitpunkt dafür ist in der Anlage 6 der Verwaltungsvorschrift zur Organisation des jeweiligen Schuljahres ausgewiesen und liegt immer vor Ausgabe des Jahreszeugnisses. Zentrale Aufgaben werden den Schulen bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Kann auch dieser Nachholtermin in begründeten Ausnahmefällen nicht wahrgenommen werden, wird ein Nachholtermin zwischen Schule, staatlichem Schulamt und Ministerium abgestimmt. Für diesen Termin werden dann im Einzelfall auch neue Aufgaben erstellt. Verwaltungsrechtlich kann sogar eine vorläufige Teilnahme am Unterricht der Klassenstufe 11 erfolgen. Die BLF wird dann zeitnah nachgeholt. Besteht die Schülerin/der Schüler die BLF nicht, so ist er nicht in die Klasse 11 versetzt und muss, bei Verbleib an der Schule, erneut die Klasse 10 absolvieren. In der als Anlage beiliegenden Übersicht sind diese Fälle als "Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung noch nicht abgeschlossen" ausgewiesen, im Schuljahr 2015/2016 handelte es sich zum Stichtag 23. Juni 2016 um elf Fälle.

c) Vorrücken ohne Teilnahme an einer BLF und ohne Erwerb eines Realschulabschlusses, aber mit Option der freiwilligen Teilnahme an einer Externenprüfung

Bei einem ganzjährigen Schulbesuch einer Schule im Ausland kann ein Schüler auf vorherigen Antrag der Eltern oder des volljährigen Schülers nach Entscheidung der Klassenkonferenz ohne Teilnahme an einer BLF am Unterricht der Klassenstufe 11 teilnehmen (vergleiche Punkt 13 der Durchführungsbestimmungen zur Thüringer Oberstufe am Gymnasium, an der Gemeinschaftsschule, Gesamtschule, am beruflichen Gymnasium und am Kolleg, Verwaltungsvorschrift vom 29. Juni 2009 zuletzt geändert am 1. August 2014). In diesen Fällen erfolgt jedoch keine Versetzung, der Schüler "rückt vor". Der Schüler wird in diesem Fall wie ein aus dem Ausland zugezogener Schüler behandelt. Eine Versetzung ist in diesen Fällen nicht möglich, da der Schüler hierfür nach § 49 Abs. 1 Satz 1 ThürSchulG die während des laufenden Schuljahres erforderlichen Leistungsnachweise zu erbringen hat. Die Möglichkeit des Erwerbs des Realschulabschlusses in der Klasse 11 besteht in Form einer freiwilligen Teilnahme an der Externenprüfung entsprechend § 9 ThürSchulG und § 71 ThürSchulO.

Zu 5.:

Die Teilnahme an der BLF zu einem Zeitpunkt nach dem festgelegten Haupttermin ist immer ein begründeter Ausnahmefall, beispielsweise Krankheit. Da die BLF nachgeholt wird, sobald der Schüler dazu in der Lage ist, ist ein Wissensvorteil unwahrscheinlich. Während der Teilnahme am Unterricht in der Klasse 11 muss versäumter Stoff aus der Klasse 10 nachgeholt und neuer Stoff erlernt werden.

Zu 6.:

Einen "Nachschreibetermin" im Sinne einer Wiederholung bei Nichtbestehen ist nicht vorgesehen. Bei Wiederholung der Klassenstufe 10 muss sich der Schüler erneut einer BLF unterziehen.

Als Ausgleich bei zu schwachen Ergebnissen können zwei Möglichkeiten geprüft werden, um die BLF dennoch erfolgreich zu bestehen:

- a) In den Fächern der schriftlichen BLF können Schüler verlangen, dass eine zusätzliche mündliche Leistungsfeststellung stattfindet (§ 68 Abs. 2 Satz 6 ThürSchulO). Das Ergebnis der schriftlichen Leistungsfeststellung geht dabei zu zwei Dritteln und das Ergebnis der zusätzlichen mündlichen Leistungsfeststellung zu einem Drittel in die Note der BLF für das jeweilige Fach ein (§ 68 Abs. 3 Satz 3 ThürSchulO; § 68 Abs. 3 Satz 2 i.V. m. § 51 Abs. 1 und 2 Satz 1 ThürSchulO).
- b) Innerhalb der Fächer der BLF gelten die Regelungen für einen Notenausgleich nach § 51 Abs. 1 und 2 Satz 1 der ThürSchulO analog zu den Versetzungsbestimmungen: Ein Ausgleich ist gegeben für je eine Note "mangelhaft" durch zwei Noten "befriedigend" oder durch eine Note "gut" oder "sehr gut".

Dr. Klaubert
Ministerin

**Ergebnisse der besonderen Leistungsfeststellung (BLF) – Schüler der Klassenstufe 10
(einschließlich Schüler mit Realschulabschluss aus der Regelschule)**

Schuljahr:		15/16		
Prüfungsdetail	Σ	männliche Prüflinge	weibliche Prüflinge	
Anzahl der Schüler in Klassenstufe 10 zu Beginn des Verfahrens der besonderen Leistungsfeststellung	6410	2956	3454	
darunter: Schüler mit Realschulabschluss (11S-Schüler)	258	108	150	
Am Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung nicht teilgenommen	177	75	102	
Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung steht noch aus (Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt)	26	9	17	
Am Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung teilgenommen	6207	2872	3335	
davon: Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung noch nicht abgeschlossen	11	8	3	
davon: Am Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung nicht erfolgreich teilgenommen (nicht bestanden)	139	85	54	
davon: Am Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung erfolgreich teilgenommen (bestanden)	6057	2779	3278	
darunter: Versetzungsbedingungen nach Klassenstufe 11 erfüllt	5866	2696	3170	

Schuljahr:		14/15		
Prüfungsdetail	Σ	männliche Prüflinge	weibliche Prüflinge	
Anzahl der Schüler in Klassenstufe 10 zu Beginn des Verfahrens der besonderen Leistungsfeststellung	6358	3042	3316	
darunter: Schüler mit Realschulabschluss (11S-Schüler)	300	131	169	
Am Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung nicht teilgenommen	282	122	160	
Am Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung teilgenommen	6076	2920	3156	
davon: Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung noch nicht abgeschlossen	3	2	1	
davon: Am Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung nicht erfolgreich teilgenommen (nicht bestanden)	172	101	71	
davon: Am Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung erfolgreich teilgenommen (bestanden)	5901	2817	3084	
darunter: Versetzungsbedingungen nach Klassenstufe 11 erfüllt	5783	2789	2994	

Prüfungen (Schnellmeldung) RSA, HSA, BLF ABS+BBS ST+FT, Schuljahr: 14/15

Schuljahr:		13/14		
Prüfungsdetail	Σ	männliche Prüflinge	weibliche Prüflinge	
Anzahl der Schüler in Klassenstufe 10 zu Beginn des Verfahrens der besonderen Leistungsfeststellung	6575	2976	3599	
darunter: Schüler mit Realschulabschluss (11S-Schüler)	331	140	191	
Am Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung nicht teilgenommen	297	128	169	
Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung steht noch aus (Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt)	2	2		
Am Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung teilgenommen	6276	2846	3430	
davon: Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung noch nicht abgeschlossen	2	2		
davon: Am Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung nicht erfolgreich teilgenommen (nicht bestanden)	121	74	47	
davon: Am Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung erfolgreich teilgenommen (bestanden)	6153	2770	3383	
darunter: Versetzungsbedingungen nach Klassenstufe 11 erfüllt	6045	2799	3246	

Schuljahr:		12/13		
Prüfungsdetail	Σ	männliche Prüflinge	weibliche Prüflinge	
Anzahl der Schüler in Klassenstufe 10 zu Beginn des Verfahrens der besonderen Leistungsfeststellung	6291	2928	3363	
darunter: Schüler mit Realschulabschluss (11S-Schüler)	295	126	169	
Am Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung nicht teilgenommen	281	116	165	

Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung steht noch aus (Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt)	4	1	3
Am Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung teilgenommen	6006	2811	3195
davon: Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung noch nicht abgeschlossen	4	1	3
davon: Am Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung nicht erfolgreich teilgenommen (nicht bestanden)	101	55	46
davon: Am Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung erfolgreich teilgenommen (bestanden)	5901	2755	3146
darunter: Versetzungsbedingungen nach Klassenstufe 11 erfüllt	5825	2734	3091
Schuljahr:	11/12		
Prüfungsdetail	Σ	männliche Prüflinge	weibliche Prüflinge
Anzahl der Schüler in Klassenstufe 10 zu Beginn des Verfahrens der besonderen Leistungsfeststellung	5388	2477	2911
darunter: Schüler mit Realschulabschluss (11S-Schüler)	218	81	137
Am Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung nicht teilgenommen	228	85	143
davon: Schüler mit Realschulabschluss oder gleichwertigem Abschluss	218	81	137
- darunter: Versetzungsbedingungen nach Klassenstufe 11 erfüllt	216	80	136
davon: Schüler ohne Realschulabschluss oder gleichwertigem Abschluss, die freiwillig von der besonderen Leistungsfeststellung zurückgetreten sind (Wiederholer)	10	4	6
Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung steht noch aus (Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt)	4	2	2
Am Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung teilgenommen	5156	2390	2766
davon: Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung noch nicht abgeschlossen	2	1	1
davon: Am Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung nicht erfolgreich teilgenommen (nicht bestanden)	99	60	39
davon: Am Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung erfolgreich teilgenommen (bestanden)	5055	2329	2726
darunter: Versetzungsbedingungen nach Klassenstufe 11 erfüllt	4972	2278	2694

Schuljahr:	10/11		
Prüfungsdetail	Σ	männliche Prüflinge	weibliche Prüflinge
Anzahl der Schüler in Klassenstufe 10 zu Beginn des Verfahrens der besonderen Leistungsfeststellung	4798	2203	2595
darunter: Schüler mit Realschulabschluss (11S-Schüler)	360	174	186
Am Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung nicht teilgenommen	214	92	122
davon: Schüler mit Realschulabschluss oder gleichwertigem Abschluss	207	88	119
- darunter: Versetzungsbedingungen nach Klassenstufe 11 erfüllt	200	86	114
davon: Schüler ohne Realschulabschluss oder gleichwertigem Abschluss, die freiwillig von der besonderen Leistungsfeststellung zurückgetreten sind (Wiederholer)	7	4	3
Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung steht noch aus (Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt)	2	0	2
Am Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung teilgenommen	4582	2111	2471
davon: Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung noch nicht abgeschlossen	1	1	0
davon: Am Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung nicht erfolgreich teilgenommen (nicht bestanden)	78	38	40
davon: Am Verfahren der besonderen Leistungsfeststellung erfolgreich teilgenommen (bestanden)	4503	2072	2431
darunter: Versetzungsbedingungen nach Klassenstufe 11 erfüllt	4481	2082	2399

Quelle: Schnellmeldung zur Prüfungsstatistik am Ende des Schuljahres
erstellt am 06.09.2016 16:13 / Thema: Schüler / Abschluss / Prüfungen / Dokument (13Q)

Weitere Daten auch im Internet unter: www.schulstatistik-thueringen.de Verfahren zur besonderen Leistungsfeststellung